



Interpretationspapier zur Verordnung (EU) 2023 / 1230 über Maschinen

Anhang	III
Kapitel	1.2.1 Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen, Abschnitt f)
Dokument	IntPa-12.01
Datum	19. März 2025
Version	1.0

1.2.1. Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen

Steuerungen sind so zu konzipieren und zu bauen, dass es nicht zu Gefährdungssituationen kommt. Steuerungen müssen so ausgelegt und beschaffen sein, dass...

...

*f) das **Rückverfolgungsprotokoll der Daten**, das im Zusammenhang mit einem Eingreifen generiert wurden, und der **Versionen der Sicherheitssoftware**, die nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Maschine oder des dazugehörigen Produkts hochgeladen wurden, bis zu fünf Jahre nach dem Hochladen ausschliesslich für den **Nachweis der Konformität** der Maschine oder des dazugehörigen Produkts mit diesem Anhang auf begründete Anforderung einer **zuständigen nationalen Behörde** zugänglich ist.*



Weitere Interpretationspapiere auf
www.nsbiv.ch/IntPa



Accreditation SCESp 0046
Notified Body 1247





1 Ziel und Zweck

In der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (EU-MaschV) werden einige neue Anforderungen an die Wirtschaftsakteure gestellt. Derzeit besteht weder ein Leitfaden zur Anwendung der neuen EU-MaschV noch sind zu allen Anforderungen harmonisierte Normen (Stand der Technik) verfügbar.

Deshalb stellt die NSBIV AG, Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*, den Wirtschaftsakteuren Interpretationspapiere zur Verfügung, die nach heutigem Stand von Wissen und Technik erstellt, laufend an die technische Entwicklung und die Erfahrungen aus dem Feld angepasst werden.

Die Interpretationspapiere haben keinen gesetzlichen Charakter, können aber als Stand der Technik Papiere verwendet werden, bis harmonisierte Normen oder ein Leitfaden die Anforderungen konkretisieren.

2 Erläuterung der Anforderung

Die zuständigen Wirtschaftsakteure müssen das Rückverfolgungsprotokoll der Daten und Versionen der Sicherheitssoftware sowie deren Nachweis der Konformität der Maschine fünf Jahre nach dem letzten Hochladen auf Anfrage den zuständigen nationalen Behörden vorlegen können.

3 Stand der Technik

3.1 Harmonisierten Normen

Momentan sind keine harmonisierten Normen über das Thema nach EU-MaschV vorhanden.

4 Interpretation nach **SIBE Schweiz**

4.1 Schutzziel der Anforderung

Ein Rückverfolgungsprotokoll dient dazu, dass die zuständigen nationalen Behörden im Falle eines Vorfalls nachvollziehen können, welche Daten und Softwareversion zu einem bestimmten Datum und Zeitpunkt aktiv waren.

4.2 Anwendung

Die betreffenden Wirtschaftsakteure¹ müssen ein Rückverfolgungsprotokoll sowie den Nachweis als Teil der technischen Unterlagen führen.

Das Rückverfolgungsprotokoll und der Nachweis müssen ausserhalb der Maschine gespeichert werden, damit diese auch bei einer Störung verfügbar bleiben.

Gemäss Anhang III Artikel 1.2.1 muss das Rückverfolgungsprotokoll und der Nachweis mindestens fünf Jahre nach der letzten Änderung aufbewahrt werden.

Das Rückverfolgungsprotokoll enthält eine Liste aller Änderungen der Daten (Parameter) sowie der Softwareversionen, die für Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erforderlich sind.

Das Rückverfolgungsprotokoll liefert ausführliche Informationen zu Daten, durchgängig eindeutige Versionen, Datum, Uhrzeit und den verantwortlichen Personen der Änderungen, die für die Sicherheit relevant sind. Darüber hinaus enthält es einen Nachweis der Konformität, indem alle durchgeführten Verifizierungen und Validierungen detailliert aufgelistet sind.

¹ Die betreffenden Wirtschaftsakteure, welche die technischen Unterlagen bereithalten müssen, sind im Interpretationspapier IntPa-03.01 beschrieben.